



Durch eine Änderung der Abgabenordnung (AO) bezüglich der Mitteilungsverpflichtung müssen ab dem 01.01.2024 bei Zahlungen an Dritte zusätzlich das Geburtsdatum und die Steueridentifikationsnummer angegeben werden. Die bisher hierfür verwendete Meldung über das Formular „Mitteilung an die Finanzverwaltung“ erfolgt zukünftig direkt über QisFSV-3T bzw. bei papiergebundenen Zahlungsanordnungen durch die LMU-Finanzverwaltung.

Allerdings ist bei Zahlungen dieser Art zukünftig eine Erklärung des/der jeweiligen Zahlungsempfängers/in einzuholen.

Ausführliche Informationen finden Sie im Folgenden.

## Informationen über die Verpflichtung der LMU zur Meldung von Vergütungs- und Stipendenzahlungen u.a. an die Finanzbehörden

### Anwendungsbereich

Der nicht unternehmerische Bereich (an der LMU alle Bereiche außerhalb eines Betriebs gewerblicher Art) der LMU ist nach der Abgabenordnung (AO) verpflichtet, Zahlungen an Dritte den Finanzbehörden zu melden, wenn:

- kein Steuerabzug nach §50a EstG (sehr selten an LMU) durchgeführt wird und
- der Zahlungsempfänger **nicht** im Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen **Haupttätigkeit** handelt oder soweit die Zahlung nicht auf das Geschäftskonto des Zahlungsempfängers erfolgt.

Auf der Grundlage der AO hat die LMU daher insbesondere folgende Zahlungen an Dritte zu melden:

- **Vergütungen von Gastvorträgen,**
- **Vergütung von Werkverträgen oder Lehraufträgen,**
- **Stipendien und Preisgelder einschließlich aller Zuschüsse und Zuschläge,**
- **sonstige Honorare und Dienstleistungen jeder Art**

### Ausnahmen:

- Reisekostenerstattungen (berechnet nach BayRKG),
- reine Auslagenerstattungen.

Bei Erstattungen und Auslagen (z.B. für privat gezahlten Bürobedarf) besteht keine Mitteilungspflicht nach der AO, da es sich in diesen Fällen um eine direkte Kostenübernahme ohne zusätzliche Zuwendung an den Zahlungsempfänger handelt.

Hintergrund der Regelung ist, die Finanzbehörden über die Zahlungen zu informieren, bei denen die Gefahr der unvollständigen Erfassung zu steuerlichen Zwecken hoch eingeschätzt wird. Mit der Meldung wird keine Aussage über eine Steuerpflicht getroffen. Die steuerliche Beurteilung der gemeldeten Zahlungen im Rahmen der steuerlichen Veranlagung der Empfängerinnen/Empfänger obliegt dann allein den jeweils zuständigen Finanzbehörden.

Die Vorschriften betreffen sowohl Zahlungen an inländische als auch an ausländische Zahlungsempfänger/Zahlungsempfängerinnen.

Zu erfassen sind folgende Daten:

- Familienname
- Vorname
- Anschrift
- **Geburtsdatum (NEU: verpflichtend ab dem 01.01.2024)**
- **Steueridentifikationsnummer (NEU: verpflichtend ab dem 01.01.2024)<sup>1</sup>**

Bevor die Daten erhoben und in QisFSV-3T eingetragen werden dürfen, muss die neue „**Erklärung des Zahlungsempfängers/der Zahlungsempfängerin**“ von dem/der betroffenen Zahlungsempfänger/in (s. Anlage zu diesem Schreiben) eingeholt werden. Bitte holen Sie diese Erklärung mit Originalunterschrift bei allen betroffenen Zahlungen (ab 01.01.2024) ein und bewahren Sie die Erklärung zusammen mit Ihren Rechnungsunterlagen entsprechend auf.

**Die Verantwortung für eine korrekte Erfassung liegt bei dem auszahlenden Lehrstuhl bzw. der auszahlenden LMU-Einrichtung. Ohne o.g. Daten dürfen ab dem 01.01.2024 keine entsprechenden Zahlungen mehr vorgenommen werden.**

### **Eingabe und automatische Meldung in QisFSV-3T ab 01.01.2024**

Für die Neuregelung der Meldepflicht wird QisFSV-3T angepasst, sodass die bisherigen Meldungen an die Finanzbehörden durch die Einrichtungen zukünftig automatisch erfolgt und die bisherige Meldung in Papierform entfallen kann.

Die ab 01.01.2024 neu benötigten Angaben der Zahlungsempfänger/Zahlungsempfängerinnen können in QisFSV-3T zukünftig bei der Neuanlage von Zahlungspartnern eingegeben werden.

Die Daten bereits bestehender Zahlungspartner müssen ergänzt werden, was nur durch die Finanz-IT vorgenommen werden kann. Wenden Sie sich in solchen Fällen bitte mit einem Scan der neuen nötigen „Erklärung des Zahlungsempfängers/der Zahlungsempfängerin“ an die QisFSV-3T Hotline: [fsv@verwaltung.uni-muenchen.de](mailto:fsv@verwaltung.uni-muenchen.de)

Weiterhin wird es ein neues Kästchen „Meldepflichtige Zahlung (AO) an die Finanzbehörden“ geben das bei den oben genannten Zahlungen bitte angehakt werden muss. Mit der Aktivierung wird die Zahlung dann automatisch an die Finanzbehörden weitergeleitet.

Ausführliche Informationen zur neuen Funktion in QisFSV-3T folgen zeitnah per Rundmail und im Serviceportal.

### **Papierbuchungen für „wiederkehrende Zahlungen“ und Zahlungen ins Ausland**

Zahlungen ins Ausland und „wiederkehrende Zahlungen“ (z.B. Stipendien) sind weiterhin in Papierform zu tätigen, allerdings ist ab 01.01.2024 zusätzlich zum Formular die „Erklärung des Zahlungsempfängers/der Zahlungsempfängerin“ (s. Anlage) mit einzureichen.

### **Ansprechpartner**

Bei Rückfragen zu steuerlichen Themen können Sie sich an das Referat VII.2 – Steuern wenden: [steuern@verwaltung.uni-muenchen.de](mailto:steuern@verwaltung.uni-muenchen.de)

Bei Rückfragen zu den weiterhin papiergebundenen Zahlungen (Auslandszahlungen und wiederkehrende Zahlungen) können Sie sich an Team VII.3.3 – Buchhaltung wenden.

Bei technischen Fragen zu QisFSV-3T steht Ihnen die QisFSV-3T-Hotline zur Verfügung: [fsv@verwaltung.uni-muenchen.de](mailto:fsv@verwaltung.uni-muenchen.de)

---

<sup>1</sup> Sofern im Einzelfall die Identifikationsnummer auf Anforderung nicht innerhalb von zwei Wochen mitgeteilt wird, kann diese beim Bundeszentralamt für Steuern nach § 93a Absatz 4 Satz 2 AO abgerufen bzw. beantragt werden. Für diesen Abruf wird das Geburtsdatum benötigt, welches ebenfalls zu erfragen oder ggf. durch Rückfrage bei den Meldebehörden zu ermitteln ist.